

Kriterien für die Vergabe von Lehraufträgen

Allgemeines

Lehraufträge dienen der „Ergänzung des Lehrangebots“ (HHG § 71, Abs. 1). Sie können an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.

Bedarfe

Lehraufträge mit Vergütung dürfen nur erteilt werden, soweit ein Bedarf hierfür besteht, das nicht auf andere Weise, insbesondere durch eine im Rahmen des Hauptamtes auszuübende Lehrtätigkeit der für das betreffende Fachgebiet vorhandenen Lehrkräfte, oder die am Ife angestellten Lehrkräfte für besondere Aufgaben gedeckt werden kann.

Erteilung von Lehraufträgen und zeitliche Befristung

Um die Ergänzung des Lehrangebots attraktiv zu gestalten, sollen Lehraufträge bei Vorliegen der o.g. Voraussetzung nur über vier Semester in Folge an die gleiche Person erteilt werden können. Eine Fortsetzung verlangt die Überprüfung der Notwendigkeit dieses Lehrangebots durch das Direktorium.

Auswahl von Lehrbeauftragten

Aufgrund einer besonderen Verpflichtung des IfE hinsichtlich seiner Promovierenden und Habilitierenden sowie der strategischen Partnerschaft mit den Kasseler Versuchsschulen werden vorzugsweise Lehraufträge an folgende Personengruppen erteilt

- 1) Promovierende und Habilitierende, die ein Stipendium eines Studienwerkes erhalten. Die inhaltliche Orientierung des Lehrauftrags sollte in enger Verbindung mit dem Promotionsthema stehen.
- 2) Promovierende und Habilitierende, die über eine Tätigkeit in einem Drittmittelprojekt finanziert werden. Die inhaltliche Orientierung des Lehrauftrags sollte in enger Verbindung mit dem Promotionsthema stehen.
- 3) Lehrkräfte aus reformpädagogischen Einrichtungen in Kassel (OSW, Reformschule, Waldorfschule, Freie Schule), um diese pädagogischen Innovationen an Studierende weiterzuvermitteln.

Für die Promovierenden und Habilitierenden haben die betreuenden HochschullehrerInnen den Antrag auf einen Lehrauftrag gegenüber dem Direktorium zu begründen und die Kompetenz des Promovierenden/Habilitierenden für den Lehrauftrag zu würdigen.

Für Lehrkräfte aus den reformpädagogischen Einrichtungen in Kassel übernehmen dies einzelne Professorinnen und Professoren, die mit diesen Schulen wissenschaftlich kooperieren.

Einem externen Antrag auf einen Lehrauftrag ist neben dem Nachweis fachlicher Eignung (einschlägige Promotion, zur Promotion zugelassen oder besondere Qualifikation) die Lehrplanung für ein Semester sowie eine Begründung, wie das Lehrangebot im Curriculum des Studiengangs verankert und auf welche Weise Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, beizufügen. Dieser Antrag ist an die/den Geschäftsführende Direktorin/ Geschäftsführenden Direktor zu richten. Dieser beauftragt eine Kollegin/ einen Kollegen mit der Würdigung der Einreichung.

Jeder Lehrauftrag hat eine/n professorale/ Betreuer/in.

Für die Abnahme von Modul(-teil-)prüfungen im Rahmen eines Lehrauftrags muss die/der Zweitprüfer/in aus den Mitarbeitern/innen des IfE gewählt werden, die hauptamtlich im wissenschaftlichen Dienst der Universität Kassel stehen.

Das Direktorium entscheidet über die Vergabe von Lehraufträgen. Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen eines eindeutigen Beschlusses des Direktoriums.
Die Anträge müssen am 15.04. für das nachfolgende Wintersemester und am 15.10. für das nachfolgende Sommersemester dem IfE vorliegen. Für die Mitglieder des Direktoriums besteht die Möglichkeit zur Einsicht der eingehenden Lehraufträge.